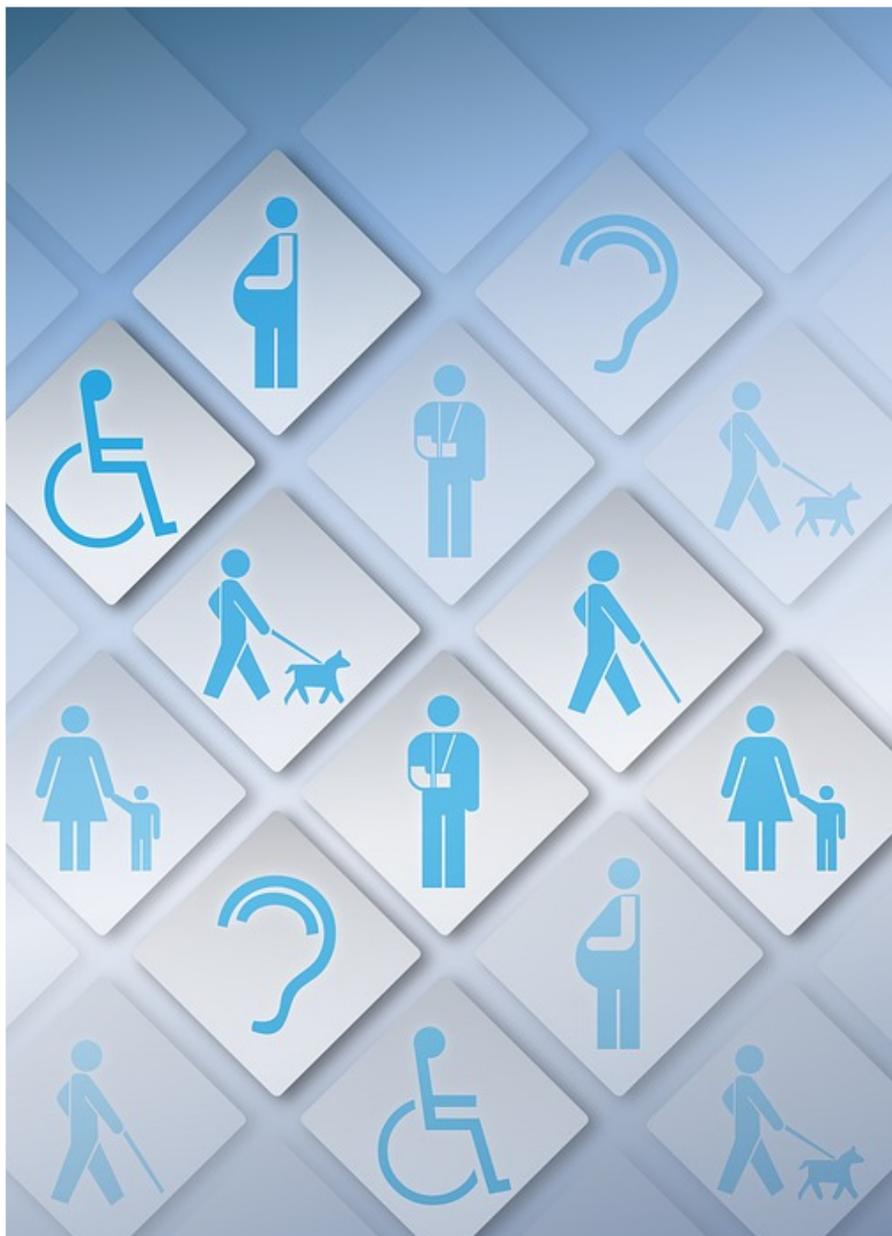


Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene

Band I - Grundlagen und Möglichkeiten der Beteiligung



Impressum:

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
Landratsamt Lörrach (Hrsg.)
Palmstraße 3, D-79539 Lörrach, Tel.+49 (0) 7621 4 10 – 50 50
www.loerrach-landkreis.de
eMail: [info@loerrach-landkreis](mailto:info@loerrach-landkreis.de)

Redaktion:

Diane Kreft, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Auflage, Mai 2017

Titelbild: pixabay

- unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg -

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grußwort der Landrätin Marion Dammann	3
Zusammenfassung	5
Kapitel 1 – Einleitung	7
Zur Situation von Menschen mit Behinderung	7
Kapitel 2 – Rechtliche Grundlagen	9
UN-Behindertenrechtskonvention	9
Bundesrecht	9
Landesrecht	10
Kapitel 3 – Grundlagenwissen Inklusion und Partizipation	13
Inklusion	13
Partizipation	14
Kapitel 4 – Rolle der Gemeinden im Inklusionsprozess	17
Allgemeine Aufgabenstellung und Bedeutung der Gemeinden	17
Bedeutung Inklusiver Gemeinwesen - Inklusion als Prozess	18
Kapitel 5 – Möglichkeiten der Beteiligung von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene	21
Interessenvertretungen/Beteiligungsformen	21
Politischer Auftrag der Gemeinde als Voraussetzung	24
Aufgabenstellung von Interessenvertretungen	24
Mitreiter finden	25
Erfahrungen aus der Praxis	25
Kapitel 5 – Weiterführende Informationen zu Inklusion in Städten und Gemeinden	29
Anhang	31
Literaturliste	31
UN-Behindertenrechtskonvention	33
Erklärung von Barcelona	53

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahrnehmung behinderter Menschen in der Politik und in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren glücklicherweise positiv gewandelt. Viele erleben das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung als Bereicherung.

Inklusion heißt für mich, alle Lebensbereiche an die vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen so anzupassen, dass die Unterscheidung - Behinderung ja oder nein - zukünftig keine Rolle mehr spielt.

Dafür muss unsere Umwelt so gestaltet werden, dass auch behinderte Menschen von Beginn an mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten am alltäglichen Leben teilhaben können. Es geht dabei um gleiche Chancen und um Selbstbestimmung der Menschen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt den gesetzlichen Rahmen vor, bei einer menschengerechten Gestaltung von Staat und Gesellschaft die Menschen mit Behinderungen besonders in den Blick zu nehmen, damit sie in gleicher Weise wie alle anderen teilhaben können.

Aber Inklusion muss vor Ort, in den Städten und Gemeinden, als unmittelbares Lebensumfeld der Menschen konkret umgesetzt und mit Leben gefüllt werden. Inklusion kann nur gelingen, wenn jeder von uns in seinem Wirkungskreis Verantwortung übernimmt. Inklusion erfordert auch, die Betroffenen zu fragen, ihnen zuzuhören und wo es möglich ist, Anregungen einfließen zu lassen.

Ich freue mich, dass den Städten und Gemeinden im Landkreis nun zwei Broschüren „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene“ als Arbeitshilfen vorgelegt werden. In Band I finden Kommunalverwaltung und -politik wesentliche Informationen über Inklusion, Partizipation, die besondere Rolle der Kommunen im Inklusionsprozess sowie Anregungen, wie Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene beteiligt werden können. Denn sie sind Experten in eigener Sache. In Band II wird auf zwei mögliche Formen der Interessensvertretung – Behindertenbeauftragte und Behindertenbeirat – näher eingegangen und Tipps in Form von „Bausteinen“ gegeben, mit denen die Kommune die für sie passende Form der Beteiligung finden kann.

Ich wünsche den Städten und Gemeinden im Landkreis, dass sie engagierte Menschen finden, die sich für das ungehinderte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen einsetzen.

Ihre Marion Dammann
Landrätin

Zusammenfassung

Die vorliegende Handreichung „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene - Grundlagen und Möglichkeiten der Beteiligung“ richtet sich an alle Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach, auch wenn im Text stellenweise nur von Gemeinden gesprochen wird. Sie soll informieren, als Nachschlagewerk dienen und die Gemeinden ermutigen, sich auf den Weg zum inklusiven, für alle Bürger attraktiv gestalteten Gemeinwesen zu machen. Jede Kommune im Landkreis Lörrach geht auf dem Weg zur inklusiven Gemeinde ihren eigenen Weg in ihrem eigenen Tempo.

Warum Inklusion?

Rund 10 % der Menschen in unserem Land lebt mit einer schweren Behinderung. Trotz dieses prozentual hohen Anteils von schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung sind in den meisten gewählten Gremien keine Menschen mit Behinderungen vertreten. Unsere gestaltete Umwelt weist vielerorts Barrieren auf, auch weil den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung als nicht unmittelbar Betroffenen der Blick dafür fehlt, was sich für Menschen mit Beeinträchtigungen als Hindernis erweisen kann.

Die UN-Behindertenrechtskonvention und infolge der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Bundes- und Landesgesetze bilden die rechtlichen Grundlagen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft. Dabei schafft die Menschenrechtskonvention keine neuen Rechte, sondern spezifiziert die Menschenrechte, denn sie gelten für alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderungen - gleichermaßen.

Was ist Inklusion überhaupt?

Inklusion verbunden mit dem Schutz vor Diskriminierung heißt, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Belange von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe in alle Lebensbereiche mit einbezogen werden. Dabei geht es um die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Menschen mit Behinderungen sollen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt dabei sein können - inmitten der Gesellschaft.

Bedeutung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen

Bei der Schaffung von Strukturen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung ihres Lebensumfeldes sind die in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Prinzipien von Selbstbestimmung, Inklusion und Partizipation von besonderer Bedeutung. Menschen mit Behinderungen können und sollen einen aktiven Part spielen, wenn es um die gleichberechtigte Teilhabe geht.

Welche Rolle spielen Gemeinden bei der Inklusion?

Die Städte und Gemeinden bilden das direkte Lebensumfeld der in ihnen wohnenden Menschen. Hier begegnen Menschen einander, hier arbeiten und wohnen sie, hier gestalten sie miteinander Gemeinschaft. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, hierfür die passenden

Rahmenbedingungen zu schaffen. Dabei ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen letztlich nur der Anstoß, das Lebensumfeld für alle Einwohner komfortabler zu machen, für Familien mit Kindern, für ältere Menschen, für ganz oder zeitweise Mobilitätseingeschränkte, für Gäste und Besucher der Kommunen.

Für die Städte und Gemeinden bieten sich verschiedene Wege an, Menschen mit Behinderungen Gehör zu verschaffen und ihre Anregungen und Erfahrungen in die Gestaltung des gemeinsamen Lebensumfeldes einfließen zu lassen. In dieser Handreichung werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie die Belange von Menschen mit Behinderungen auf Ebene der Städte und Gemeinden einbezogen werden können, sei es, indem Menschen gewonnen werden, die sich als „Fürsprecher“ und Vermittler engagieren, sei es, indem Menschen mit Behinderungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragter oder die Mitarbeit in einem Behindertenbeirat gewonnen werden.

Wie auch immer eine Stadt oder Gemeinde die Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung ausgestaltet – es ist ein Schritt auf dem Weg, Menschen mit Behinderungen in der Umsetzung ihres Rechts auf Teilhabe zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Städte und Gemeinden bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Menschen mit Behinderungen können einen wesentlichen Beitrag leisten.

„Nichts ohne uns über uns“ – so lautet eine der Grundforderungen von Menschen mit Behinderungen. Sie sind Experten in eigener Sache. Politik und Gesellschaft sind aufgefordert, dieses Expertenwissen einzubeziehen, wenn es um die Gestaltung unserer Umwelt, unseres Alltags, der Infrastruktur in Landkreis, Städten und Gemeinden geht. Mit ihrem Wissen, wie und wo vor Ort eine barrierefreie Umwelt gestaltet werden kann, können sie die Gemeinden bei ihrer Aufgabenstellung unterstützen. Wenn Menschen mit und ohne Behinderungen Orte der Begegnung und des Miteinanders haben, können sich Impulse entwickeln, die auf das örtliche Gemeinwesen ausstrahlen und es nachhaltig positiv verändern.

Einleitung

■ Zur Situation von Menschen mit Behinderung

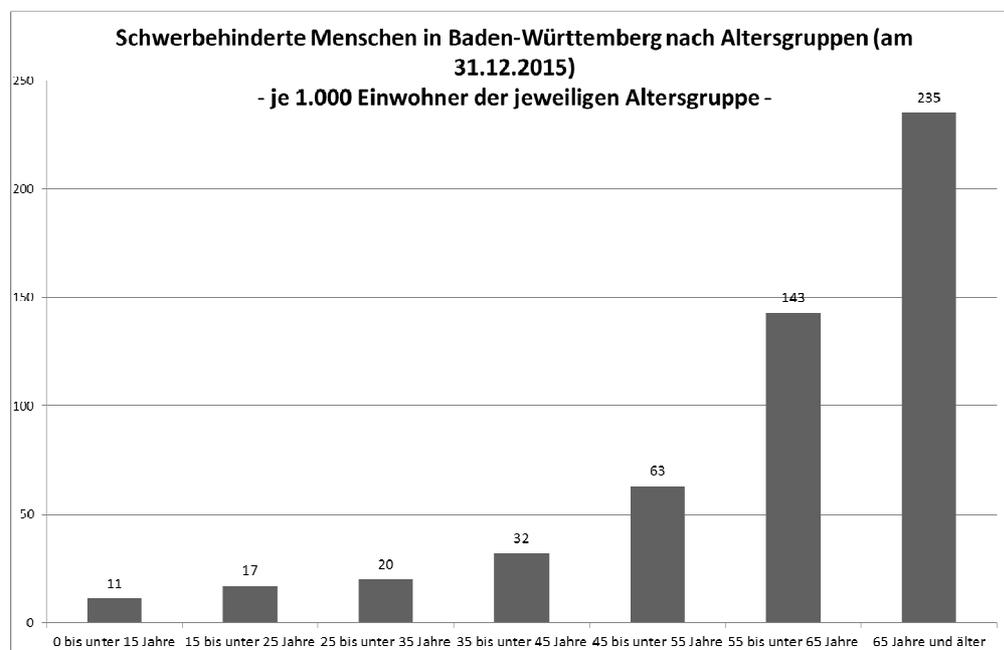
Anteil an der Bevölkerung

In Deutschland leben rund 9,3 % der Bevölkerung mit einer nach dem Sozialgesetzbuch anerkannten Schwerbehinderung, davon alleine 18.250 Menschen im Landkreis Lörrach (Stichtag 31.12.2015). Da jedoch keine "Meldepflicht" bei den zuständigen Behörden besteht, ist davon auszugehen, dass der tatsächliche Anteil der Schwerbehinderten an der deutschen Bevölkerung etwas höher liegt. Schätzungen gehen derzeit von ungefähr zehn Prozent aus – jeder zehnte ist von Behinderung betroffen.

Nur bei knapp 4 % aller Fälle handelt es sich um angeborene Behinderungen. Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle – einschließlich Verkehrsunfälle, häusliche und andere Unfälle – sind mit einem Anteil von knapp 2 % eine eher seltene Ursache einer Schwerbehinderung. Mit einem Anteil von rd. 93 % werden die mit Abstand meisten Schwerbehinderungen durch allgemeine Krankheiten ausgelöst, sind somit - wie die durch Unfälle ausgelösten – im Laufe des Lebens erworben.

Behinderung kann also jeden treffen!

Die absolute Zahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung steigt tendenziell seit Jahren kontinuierlich an. Der wahrscheinlich häufigste Grund ist die gestiegene Lebenserwartung. Tatsächlich nimmt im Alter die Wahrscheinlichkeit zu, schwerbehindert zu werden, wie nachstehende Graphik zeigt.

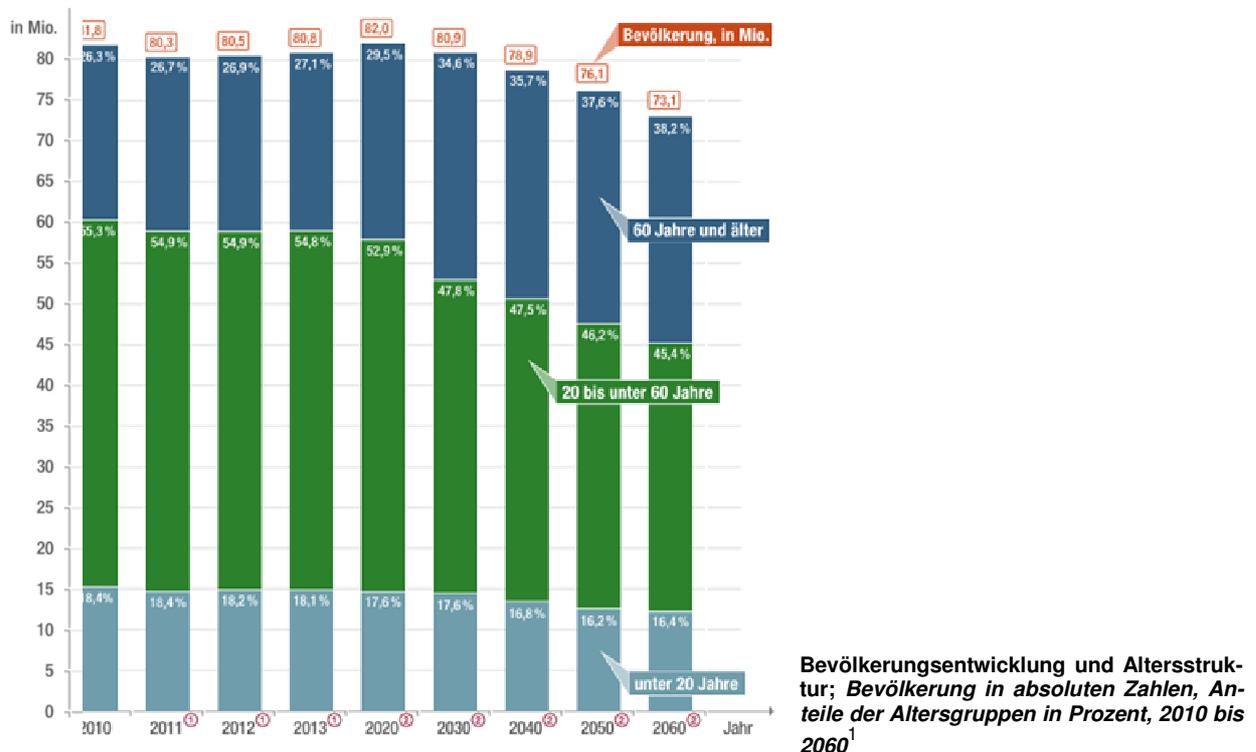


Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, abgerufen am 02.05.2017

Künftige Entwicklung

Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass die Zahl der älteren Menschen in den kom-

menden Jahren weiter zunehmen wird. Gleichzeitig wird nach seiner Einschätzung die Gesamtbevölkerungszahl kontinuierlich zurückgehen.



Es liegt auf der Hand, dass sich die Gesellschaft auf eine weiter zunehmende Zahl von Menschen einstellen muss, die auf ein möglichst barrierefrei gestaltetes Umfeld angewiesen sind.

Situation im Lebensumfeld

Trotz der hohen Anzahl von Menschen mit Behinderungen ist unsere Gesellschaft in vielen Bereichen noch nicht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung eingerichtet. Egal, ob Menschen von Einschränkungen des Bewegungsapparates, von kognitiven Beeinträchtigungen oder denen des Hör- oder Sehsinnes oder von chronischen Krankheiten betroffen sind – sie treffen im Alltag auf Hindernisse, die ihnen die uneingeschränkte Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben unmöglich machen. Inklusion nimmt Rollstuhlfahrer, die den ÖPNV benutzen möchte, genauso in den Blick wie Menschen, die altersbedingt oder aufgrund einer Lernbehinderung nur einfache Sachverhalte aufnehmen können ebenso wie behinderte Kinder, die zusammen mit gesunden Kindern in die Kita oder die Schule gehen möchten. Strukturen und Angebote unseres gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens sollen von vornherein so gestaltet beziehungsweise umgestaltet werden, dass alle Menschen daran teilhaben können, ohne vorab um Hilfe bitten zu müssen.

¹ <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-Deutschland/61541/altersstruktur?zahlenfakten=detail>, abgerufen am 02.05.2017

Rechtliche Grundlagen

■ UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ziel der UN-BRK ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (Artikel 1 UN-BRK): Behindert ist man nicht, behindert wird man.

Die UN-BRK würdigt Behinderung gleichzeitig als einen Teil der Vielfalt menschlichen Lebens.

Die UN-BRK hat eine Stärkung der universalen Menschenrechte zum Ziel. Es werden keine Spezialrechte geschaffen, sondern eine spezielle Perspektive.

Sie greift auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie auf die wichtigsten Menschenrechtskonventionen der UN zurück. Somit schafft die UN-BRK keine Sonderrechte, sondern sie konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen und vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen, die im Menschenrechtsschutz systematisch Beachtung finden müssen. Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Dieses Recht wird in einzelnen Artikeln der UN-BRK konkret auf einzelne Lebensbereiche heruntergebrochen. Letztendlich sollen Strukturen geschaffen werden, die allen Menschen entgegenkommen.

Lesetipp zur Vertiefung: Die UN-Behindertenrechtskonvention (Auszüge im Anhang)

Mit der Ratifizierung des völkerrechtlichen Vertrags durch die Bundesregierung ist die UN-BRK am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten und rangiert daher in der deutschen Rechtsordnung im Rang einfachen Bundesrechts mit der Folge, dass Gerichte und die Verwaltung die Konvention wie anderes Gesetzesrecht des Bundes im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich damit verpflichtet, die Barrierefreiheit in allen Bereichen herzustellen. Sie hat sich auch verpflichtet, bei Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, diese aktiv einzubeziehen.

Für Menschen mit Behinderungen ergibt sich aus der UN-BRK umgekehrt aber auch der Auftrag, sich aktiv an den Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen und die Umsetzung der Konvention kritisch zu begleiten und zu überwachen.

■ Bundesrecht

Ausgehend von den Grundprinzipien der UN-BRK fließen die spezifischen Rechte für Men-

schen mit Behinderungen in Gesetze, Verordnungen, Maßnahmen- und Aktionspläne von Bund und Ländern ein.

Durch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) erhielt 2002 das Ehrenamt des/der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eine rechtliche Grundlage, in der auch die Aufgaben geregelt wurden. Zugleich formulierte das BGG insbesondere ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen, Bestimmungen zur Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken und Bestimmungen für eine barrierefreie Informationstechnik.

■ Landesrecht

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) hat diese Regelungen im Wesentlichen übernommen und mit der Gesetzesänderung zum 01.01.2015 neben der Landesverwaltung auch die Landkreise und Gemeinden in die Pflicht genommen:

- Diese sollen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Umsetzung der UN-BRK und die in ihr genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig.
- Öffentliche Stellen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen.
- Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
 - Bei Neubau- und Umbaumaßnahmen sind bauliche und andere Anlagen nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Landesbauordnung Baden-Württemberg, barrierefrei herzustellen.
 - Neu zu errichtende öffentliche Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und neu zu beschaffende Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei zu gestalten. Bei großen Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sollen diese nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes barrierefrei gestaltet werden.
- Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
 - Menschen mit Hörbehinderungen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.
- Gestaltung des Schriftverkehrs
 - Auf Verlangen soll im Schriftverkehr mit den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der technischen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten sowie rechtlichen Bestimmungen eine Behinderung von Menschen berücksichtigt werden. Blinde Menschen und Menschen mit einer Sehbehinderung können verlangen, dass ihnen Bescheide,

öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

▪ **Barrierefreie mediale Angebote**

- Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise müssen ihre Internetauftritte und -angebote spätestens bei einer Aktualisierung beziehungsweise Neugestaltung so gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. (Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)

▪ **Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

- In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen.

In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden.

- Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.
- Die Beauftragten sind bei allen Vorhaben der Gebietskörperschaft, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.
- Öffentliche Stellen sollen die Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen des Datenschutzes. Es können zusätzlich Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

Das L-BGG formuliert ein Beteiligungsrecht bei allen Vorhaben der Gebietskörperschaft, „soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind“. Kritiker merken zu Recht an, dass es keine Lebensbereiche gibt, die für Menschen mit Behinderung allgemein unbedeutend sind und dass deshalb ihre Belange stets berührt sind. Die Belange der Menschen mit Behinderungen sind deshalb ausnahmslos bei allen Vorhaben einer Gebietskörperschaft zu berücksichtigen und ggf. eine Beteiligung durchzuführen.

Daneben gibt es zahlreiche weitere Gesetze, die aufgrund der UN-BRK Änderungen erfahren haben, u. a. die Landesbauordnung (LBO), wobei die Vorschriften zur Barrierefreiheit bereits seit 1996 in die LBO aufgenommen wurden.

Für die Städte, Gemeinden, kommunalen Zusammenschlüsse und Landkreise ist die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch für den Erhalt von Zuwendungen des Landes für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Sinne einer nachhaltigen Mobilität von Belang. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (LGVFG) ist deren Einbezug Voraussetzung für den Erhalt der Förderung.

Für Ihre Notizen:

Grundlagenwissen Inklusion und Partizipation

■ Inklusion

Soziologischer Begriff

Der Begriff der Inklusion stammt aus dem Lateinischen und meint die Einbeziehung bzw. den Einschluss von Menschen in die Gesellschaft. Jeder Mensch soll sich ihr zugehörig fühlen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Religion, Nationalität, Bildung, einer eventuellen Behinderung oder sonstigen Merkmalen. In einer sogenannten inklusiven Gesellschaft wird niemand ausgegrenzt und Unterschiedlichkeit nicht bloß toleriert, sondern als selbstverständlich betrachtet. Verschiedenheit und Vielfalt werden als normal erlebt.

Oft werden die Begriffe Inklusion und Integration gleichgesetzt. Integration geht von einer vorgegebenen Gesellschaft aus, in die ein Mensch aufgenommen, also integriert werden kann und soll. Inklusion dagegen erfordert vorab, dass gesellschaftliche Verhältnisse, die exkludieren, überwunden werden.² Es werden also Bedingungen geschaffen, die es jedem Menschen ermöglichen, gleichberechtigt teilhaben zu können.

Inklusion im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat die Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit zum Ziel. Menschen mit Behinderungen sollen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können. Ausdrücklich wird auch festgehalten, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.

Die UN-BRK rückt mehr als die anderen Menschenrechtskonventionen den Begriff der Menschenwürde auch als Gegenstand notwendiger Bewusstseinsbildung in den Fokus. Vor allem die Betroffenen selbst sollen in der Lage sein, ein Bewusstsein ihrer eigenen Würde auszubilden.³ Da Selbstachtung indessen ohne die Erfahrung sozialer Achtung durch andere kaum entstehen kann, richtet sich der Anspruch der Bewusstseinsbildung letztlich an die Gesellschaft im Ganzen. Das Bewusstsein eigener Würde hängt nicht nur an der inneren Einstellung der

² Martin Kronauer, *Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart*, in ders. (Hg.): *Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart*, Bielefeld 2010, S. 24–58, hier S. 56 f.

³ Vgl. Art. 24 I der UN-Behindertenrechtskonvention

Menschen, sondern wird auch bedingt durch gesellschaftliche Strukturen von Ausgrenzung und Diskriminierung, die die alltägliche Erfahrung von Menschen mit Behinderungen prägen.⁴

Der UN-Behindertenrechtskonvention liegt ein Verständnis von Behinderung zugrunde, in dem diese keineswegs von vornherein negativ gesehen, sondern als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft ausdrücklich bejaht und darüber hinaus als Quelle möglicher kultureller Bereicherung wertgeschätzt wird.⁵

Die UN-BRK betont, dass Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können. Ihnen den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die uneingeschränkten Teilhabe zu ermöglichen, verstärkt ihr Zugehörigkeitsgefühl zur Gemeinschaft und führe zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft.⁶

Die UN-BRK hat einen neuen Behinderungsbegriff geprägt, wonach Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Behinderung wird in dieser Definition, um es in der Sprache der modernen Sozialwissenschaften auszudrücken, als eine gesellschaftliche Konstruktion verstanden⁷, weil sich die Gesellschaft bislang so organisiert hat, dass Menschen mit Beeinträchtigungen zwangsläufig an Barrieren stoßen (öffentliche Gebäude nur über Stufen zugänglich, Lichtsignalanlagen ohne akustische Signale, öffentliche Veranstaltungen ohne Gebärdensprachdolmetscher usw.).

Inklusion als Prozess

Da Inklusion auf die Schaffung von Bedingungen abzielt, die vollumfängliche gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen, ist Inklusion notwendigerweise als Prozess aufzufassen, denn die Umgestaltung eines Umfeldes, das über Jahrzehnte hinweg auf Normen ausgerichtet war, die besondere Anforderungen von Menschen mit Behinderungen nicht in den Blick nahmen, kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Dem tragen die Gesetzgeber in Deutschland Rechnung, indem sie die einzelnen aus der UN-BRK resultierenden Verpflichtungen Schritt um Schritt umsetzen und zum heutigen Zeitpunkt bspw. die bauliche Barrierefreiheit für künftige Neubau- und Umbaumaßnahmen ab einer gewissen Größenordnung vorsehen (s. o.).

■ Partizipation

Begriff der Partizipation

Der Begriff Teilhabe bedeutet „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“. Teilhabe spielt eine große Rolle in dem Behinderungskonzept der Weltgesundheitsorganisation und ist hier mit Fragen nach dem Zugang zu Lebensbereichen, der Daseinsentfaltung, dem selbstbestimmten

⁴ Heiner Bielefeldt Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2009

⁶ Präambel der UN-Behindertenrechtskonvention, Buchstabe m)

^{5, 7} Heiner Bielefeldt Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2009

Leben und der gleichberechtigten Teilhabe verknüpft sowie mit Fragen der Lebenszufriedenheit, der erlebten gesundheitsbezogenen Lebensqualität und der erlebten Anerkennung und Wertschätzung in den Lebensbereichen, die für die betrachtete Person wichtig sind.⁸ Behinderung wird dabei so verstanden, dass die medizinisch diagnostizierbare „Schädigung“ durch Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person und ihren Umweltfaktoren“ zu einer „Beeinträchtigung der Teilhabe führt und deckt sich mit der Definition in der UN-BRK.

Wird der aus dem Lateinischen stammende Begriff "Partizipation" wörtlich übersetzt, ergreift sich die Person, die partizipiert, einen Teil. Es geht also nicht nur um „(konsumierendes) Teilnehmen“, sondern um „gestaltendes Teilhaben“, um die Teilhabe an Entscheidungen, beispielsweise darum, wie ein Mensch mit Behinderung dazu beitragen kann, den neuen Dorfplatz barrierefrei zu gestalten und nicht nur, ob er ihn später auch barrierefrei nutzen kann.⁹ Diese Definition entspricht wesentlich mehr dem Kerngedanken der UN-BRK, wie er u. a. in Artikel 29 zum Ausdruck kommt.

Stufen der Partizipation

Es gibt verschiedene soziologische Modelle, die den Grad der Partizipation bzw. Nichtpartizipation verdeutlichen und dazu dienen sollen, die bestehenden Möglichkeiten politischer (Nicht-)Beteiligung zu messen. Ohne auf die einzelnen unterschiedlichen Modelle einzugehen, ist ihnen doch gemeinsam, dass es darin tatsächlich Stufen lediglich vermeintlicher Partizipation gibt (Instrumentalisierung, Ritual), bei denen Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nicht als politische Akteure ernst genommen werden, sondern ihre Anliegen lediglich der politischen Inszenierung oder der Beschwichtigung dienen. Information, Anhörung, Einbeziehung bzw. Einladung zur Beratung werden als Vorstufen der Partizipation betrachtet. Erst wenn es zu Mitbestimmung oder Vetorecht kommt oder ein eigener Entscheidungsbereich eingeräumt bzw. selbstverständliche Beteiligung in einem inklusiven Umfeld erreicht ist, kann von (voller) Partizipation gesprochen werden.

Das Wissen um diese unterschiedlichen Stufen der Partizipation soll verdeutlichen, dass manche der in dieser Handreichung vorgestellten Beteiligungsformen in diesem Sinne noch keine (volle) Partizipation darstellen, sondern als erste, notwendige und hilfreiche Schritte in die richtige Richtung zu verstehen sind.

Partizipation ermöglichen

Staat und Gesellschaft, jegliche Organisationen und jeder Einzelne sind aufgefordert, Partizipation zu ermöglichen - ebenso wie Menschen mit Behinderungen aufgefordert sind, von diesem Recht Gebrauch zu machen und sich in die Gestaltung des öffentlichen Lebens einzubringen.

⁸ <http://www.bagbbw.de/service/lexikon/eintraege/teilhabe>, abgerufen am 02.05.2017

⁹ Quelle: "Nichts über uns ohne uns!"- Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der "Partizipation" der UN-Behindertenrechtskonvention von H.- Günter Heiden, NETZWERKARTIKEL 3 e.V.(Hg.) Juni 2014

Der Idealfall ist sicherlich der, dass Menschen mit Behinderungen für sich selbst sprechen und ihre Rechte einfordern. Es kann verschiedene Gründe geben, warum dies heute eventuell noch nicht möglich ist: Manche haben sich damit arrangiert, dass sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung auf Hindernisse stoßen und Wege gefunden, die damit verbundene Behinderung zu umgehen. Sie ziehen Begleitungspersonen heran oder bitten fremde Menschen um Hilfe. Sie halten sich von öffentlichen Veranstaltungen fern, die nicht barrierefrei sind. Sie nehmen die Gegebenheiten womöglich nur klaglos hin. Viele sehen keine Möglichkeit, ihre speziellen, in ihrem Handicap begründeten Schwierigkeiten bzw. daraus resultierende Erfordernisse in politische Prozesse einzuspielen. Vielleicht machen sie auch die Erfahrung, dass man ihnen entgegenhält, etwas sei nicht zu ändern oder eine Änderung sei nicht finanzierbar. Manche können sich aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Einschränkung nicht auf dem üblichen Wege verständlich machen. Und nicht zuletzt gibt es viele Menschen, die sich nicht gesellschaftlich oder politisch engagieren und zu Wort melden oder sich gar zur Wahl für ein politisches (Ehren-)Amt stellen. Manche Menschen brauchen ausdrückliche Ermutigung, dass man ihnen zuhört und mehr über sie und ihre Bedürfnisse erfahren will.

Auch die volle Partizipation ist ein Prozess, der möglicherweise in den Gemeinden vor Ort unterschiedliche Stufen durchläuft, von einem „Fürsprecher“ oder „Vermittler“ über Runde Tische oder Arbeitsgruppen hin zu einem Vertretungsorgan mit Entscheidungs- und Vetorechten.

Die vorliegende Handreichung enthält daher verschiedene Varianten, wie die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten werden können und soll den Gemeinden helfen, vor Ort Strukturen zu schaffen, um die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen zu erfassen, sie in ihre Planungen und die Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft einzubeziehen und so zu verwirklichen, dass Teilhabe gelingen kann.

Rolle der Gemeinden im Inklusionsprozess

■ Allgemeine Aufgabenstellung und Bedeutung der Gemeinden

Den Gemeinden kommt bei der Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe eine ganz wesentliche Rolle zu. Diese ergibt sich aus der Stellung der Gemeinde als Gebietskörperschaft und kleinster Einheit im gesellschaftlichen Kontext.

Die Gemeinden haben das Recht und die Aufgabe, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Bei den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handelt es sich um „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben (...), die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“¹⁰.

Verantwortung der Gemeinden

Diese Rechtssätze basieren auf dem Verständnis der Gemeinde als kleinstem und unmittelbarstem Ort, an dem sich die Gesellschaft organisiert. Sie ist Teil der Lebenswelt jedes Menschen, dort erfährt der Einzelne den öffentlichen Raum, in dem die Menschen einander begegnen. Die Gemeinde muss die Bedingungen dafür schaffen, dass alle Gemeindeglieder die Möglichkeit zur Begegnung haben, um ihnen ein lebenswertes Lebensumfeld zu bieten.

Insofern ist die Ebene der Gemeinden, wo sich das Leben der Menschen im unmittelbaren Umfeld abspielt, im Inklusionsprozess auch besonders gefordert. Um das Recht aller Menschen auf eine unbehinderte Teilhabe, auf ein Dabeisein in der Mitte unserer örtlichen Gemeinschaft, umzusetzen, müssen die Weichen richtig gestellt werden. Je früher, umfassender und nachhaltiger dies geschieht, umso besser ist die Gemeinde für die Zukunft gerüstet. Ein aktives frühzeitiges Agieren verhindert zeitraubende und teure Nachbesserungen.

Für die Beseitigung von Barrieren gibt es keine einfache Formel, keinen Königsweg. So unterschiedlich wie mögliche körperliche, geistige, seelische oder Beeinträchtigungen der Sinne sind, so unterschiedlich sind die Lösungen, die stets vor Ort gefunden und umgesetzt werden müssen.

Hindernisse der Inklusion

In Diskussion über Inklusion und Barrierefreiheit herrscht oftmals Zurückhaltung. Dies liegt häufig an Berührungsängsten und Unsicherheiten. Fehlt es manchen Menschen einfach noch an der Sensibilität für die besonderen Bedürfnisse, die sich aus einer Behinderung ergeben können, sind andere schlicht überfordert mit der Frage, wie Teilhabe gestaltet werden könnte. Entscheidungsträger führen viel öfter die zusätzlichen Kosten als gewichtiges Gegenargument ins

¹⁰ BVerfGE 79, 127, 151 f.

Feld. Die Mehrkosten werden jedoch deutlich überschätzt. Intelligente und integrierte Planungen können die Kosten maßgeblich reduzieren. Schlüssige, nachrüstbare Konzepte, die von Anfang an geplant und umgesetzt werden, verhindern Kostensteigerungen oder aufwendige Umbaumaßnahmen in der Zukunft.¹¹

Es wird leider noch immer mehr in Problemen als in Lösungen gedacht. Dabei verliert man leicht aus dem Blick, dass Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen eine bessere Teilhabe ermöglichen, ein Gewinn für alle sind. Von leicht begehbaren öffentlichen Flächen, von abgesenkten Bordsteinen, von barrierefreien Haltestellen und öffentlichen Verkehrsmitteln profitieren alle.

Partizipation auf Gemeindeebene

Die kommunale Selbstverwaltung im Sinne einer politischen Selbstverwaltung setzt die bürgerschaftliche Mitwirkung an der Förderung des Wohls der Einwohner voraus. Die Bürger sind daher an dem politischen Prozess und auch an der Erledigung der Verwaltungsaufgaben unmittelbar zu beteiligen.

Menschen mit Behinderungen können als Experten in eigener Sache viel dazu beitragen, um der Gesellschaft zu helfen, inklusiver zu werden. Dieser Gedanke liegt dem Wunsch zugrunde, vor Ort in den Strukturen, in denen die Menschen leben – in den Gemeinden – Ansprechpartner zu schaffen für Menschen mit Behinderungen, für die Mandatsträger und für die Verwaltung. Sie unterstützen die Entscheidungsträger mit ihrer Expertise.

Diese Handreichung soll aufzeigen, welche Möglichkeiten es hierfür gibt - und sie will ermutigen, diesen Weg gemeinsam mit den Menschen, ob ohne oder mit Behinderung, zu gehen.

Lesetipp zur Vertiefung: Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“ (im Anhang)

■ Bedeutung Inklusiver Gemeinwesen - Inklusion als Prozess

Im Kern umfasst ein inklusives Gemeinwesen einen politischen Handlungsauftrag, mit dem Kommunen partizipative und koordinierende Prozesse in Gang setzen und das Ziel der Inklusion aller im Sinne der vollen Einbeziehung und gleichberechtigten Teilhabe im Gemeinwesen verfolgen¹². Dadurch sollen die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen und anderer sozialer Gruppen überwunden wird. Bund und Länder haben sich auf der Basis der UN-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung der Inklusion verpflichtet. Damit stehen auch die Kommunen im Rahmen ihrer Selbstverwaltungshoheit in der Verantwortung, diese Ziele im Zusammenspiel mit Betroffenen, Trägern der Sozialhilfe und von Einrichtungen und anderen Akteuren vor Ort umzusetzen und für die Gemeinden

¹¹ [Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundes](#)

¹² <http://www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de/infothek/inklusive-gemeinwesen/>, abgerufen am 02.05.2017

passende Lösungen zu erarbeiten.

Ganz wesentlich für das Verständnis und die auf örtlicher Ebene zu entwickelnden Aktivitäten ist, dass Inklusion keine neue Fachplanung ist, die nur Experten aus der Verwaltung, bestimmte Verwaltungsbereiche oder Fachpersonal in Einrichtungen betrifft. Sie betrifft unterschiedlichste Akteure und Bereiche, die in einen Dialog treten über die unterschiedlichen, z.T. divergierenden Interessen, unterschiedliche Anforderungen, mögliche Unsicherheiten und die spezifischen kommunalen Ausgangsbedingungen (Ressourcen, Kapazitäten, Strukturen, Leitbildprozess usw.).

Ein inklusives Gemeinwesen entwickelt sich nicht von selbst, gerade in einer Gesellschaft, die zu Abgrenzung und Ausgrenzung tendiert.

Entscheidend ist der politische Wille, inklusive Strukturen vor Ort auf Ebene der Gemeinde zu schaffen und auf dieser Basis Prozesse zur Planung und Schaffung eines inklusiven Gemeinwesens in Gang zu setzen. Wichtig sind Promotoren, die Inklusion und die Idee des inklusiven Gemeinwesens in der Kommune vorantreiben. Die Planung ist als ein partizipativer und lernorientierter Prozess unter politischer Federführung der Kommunen anzusehen, in dem sich die örtlich relevanten Akteure auf den Weg machen, die Zielsetzungen eines inklusiven Gemeinwesens unter den spezifischen örtlichen Bedingungen zu verwirklichen. Es müssen Zuständigkeiten benannt, transparente Foren geschaffen werden und interessierte Bürger/innen und Akteursgruppen für eine Beteiligung gewonnen werden.¹³

¹³ <http://www.inklusive-gemeinwesen.nrw.de>, abgerufen am 02.05.2017

Für Ihre Notizen:

Möglichkeiten der Beteiligung von Menschen mit Behinderung auf Gemeindeebene

Die Ausgangslage in den Städten und Gemeinden im Landkreis Lörrach ist heute bereits sehr unterschiedlich. Einige Städte haben einen Arbeitskreis oder Behindertenbeirat eingerichtet, der die spezifischen Anliegen von Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat vertreten soll. Ob und wie diese Anregungen und Stellungnahmen in die Gestaltung vor Ort einfließen, ist unterschiedlich stark ausgeprägt.

Auch wenn eine Gemeinde bereits ein Gremium eingesetzt hat, ist sie eingeladen, bisherige Beteiligungspraxis und –strukturen zu überprüfen, Möglichkeiten zur Verbesserung und Intensivierung der Beteiligung zu überlegen und in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen.

■ Interessenvertretungen/Beteiligungsformen

Zur Umsetzung der Beteiligung sind verschiedene Formen denkbar. So können in den Städten und Gemeinden bspw. „Runde Tische“ als Zusammenschlüsse von Menschen mit und ohne Behinderungen ohne formelle Struktur gebildet werden, die themen- oder projektspezifisch die Belange von Menschen mit Behinderungen in gemeindliche Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbringen. Mit der Schaffung von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten wird eine formale Struktur gewählt. Behindertenbeauftragte sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen sowie für Politik und Verwaltung. Sie agieren im Wesentlichen als Sprachrohr. In Behindertenbeiräten werden Menschen mit Behinderungen selbst aktiv und gestalten ihr Umfeld mit.

Es gibt also eher formalisierte Strukturen, über die Menschen mit Behinderungen beteiligt werden, und andere, weniger formalisierte Strukturen, um Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung des Lebens in einer Gemeinde aktiv einzubeziehen. Die Beteiligung kann über beauftragte Einzelpersonen, aber auch über Gremien oder Gruppenstrukturen erfolgen.

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die gängigen Formen. Die Interessenvertretung durch Behindertenbeauftragte und durch Behinderten- oder Inklusionsbeiräte wird in einer weiteren Handreichung des Landratsamtes ausführlich vorgestellt und Hinweise zu Aufgabenstellung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten usw. gegeben.

▪ Beauftragte Einzelpersonen

Behindertenbeauftragte im Haupt- oder Ehrenamt werden von der Gemeinde eingesetzt.

Sie beraten die Gemeindeverwaltung und Mandatsträger in allen Fragen, die das gemeinsame Leben von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Sie sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, nehmen deren Anliegen und Anregungen auf und speisen sie in kommunale Planungs- und Entscheidungsprozesse ein.

Sie fungieren in der örtlichen Behinderten- und Teilhabepolitik als Auge und Ohr der

Gemeinde und als Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen.

Koordinatoren in der Verwaltung nehmen je nach Auftrag lediglich Koordinationsaufgaben oder zusätzlich die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen wahr. Meist handelt es sich um Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Menschen mit Behinderungen zu tun haben (z. B. Mitarbeiter im Sozialamt, Einwohnermeldeamt, Bauverwaltung, Schwerbehindertenvertreter).

Sie fungieren als Ansprechpartner zum Thema „Behinderung“, werden allerdings nicht explizit zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im politischen Kontext tätig.

Bei der Beauftragung sollte bedacht werden, dass Beauftragte, die einerseits als Verwaltungsmitarbeiter tätig sind und andererseits als unabhängige Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen auftreten sollen, u. U. auch in Rollenkonflikte geraten können.

„Kommunale Inklusionsvermittler“ von Städten und Gemeinden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wurden im Rahmen des Projektes „Bürgerbewegung für Inklusion“ der Akademie Himmelreich von 2014 – 2017 ausgebildet. Diese erheben in ihren Gemeinden den Ist-Stand und zeigen Verbesserungspotentiale auf. Sie helfen auch aktiv, Menschen mit Behinderungen bspw. in Sportvereine zu vermitteln. Sie vermitteln also Wissen und Kontakte.

Diese beiden Arten der Interessenvertretung stellt keine politische Partizipation dar, da den Menschen mit Behinderung keine Möglichkeit gegeben wird, in Entscheidungsprozessen ihre Anliegen selbst zu vertreten.

▪ **Beiräte**

Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Behindertenbeiräte auf der Grundlage einer Satzung. Es gibt jedoch auch Beiräte, die die Vertretung anderer Interessengruppen umfassen (z. B. Senioren), und auch Beiräte, die nicht auf der Grundlage einer Satzung arbeiten. Einige Beiräte führen die Bezeichnung Inklusionsbeirat, um das Gemeinsame Aller zu betonen und dem ausgrenzenden Merkmal „behindert“ zu entgegenen.

Es gibt Beiräte, die sich ausschließlich aus Betroffenen zusammensetzen, aber auch Beiräte, in denen weitere Personen mitwirken, bspw. der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin selbst, Mitarbeiter aus Sozial- und/oder Bauverwaltung, Gemeinderäte aus den verschiedenen Fraktionen, Vertreter der Träger sozialer Einrichtungen und Dienste am Ort (bspw. Wohlfahrtsverbände, Institutionen der Behindertenarbeit, Vereine mit inklusivem Angebot).

Der Behindertenbeirat ist ein „Instrument“, um Bedürfnisse behinderter Menschen in die unmittelbare Politik einzubringen. Er wird als unabhängige Interessenvertretung von Bürgerinnen und Bürgern einer Gemeinde gewählt und soll die Interessen der behinderten Menschen in einer Region zusammenfassen und sie gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbe-

stimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben vertreten. Dadurch wird eine bessere Partizipationsmöglichkeit geboten und eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglicht.

Darüber hinaus kann der Behindertenbeirat die kommunale Verwaltung und deren Politiker sachkundig in Behindertenfragen beraten.

▪ **Interessenvertretungen der Selbsthilfe**

Die Entwicklung und Zusammensetzung solcher Gremien ist von der Selbsthilfe geprägt. In einer Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe schließen sich die Selbsthilfegruppen vor Ort zusammen und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gemeinsam, bspw. im politischen und sozialen Bereich. Die Mitarbeit dort ist vom ehrenamtlichen Engagement getragen. Viele sehen einen wichtigen Teil ihrer Arbeit in der Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen.

Einige Arbeitsgemeinschaften lassen sich ins Vereinsregister eintragen, andere sind eher informell organisiert.

▪ **Andere Beteiligungsmöglichkeiten** (Aufzählung nicht abschließend)

- Um das Thema Inklusion in einer Gemeinde zu platzieren, kann diese auch - außerhalb des Satzungsrechts - Gremien zum Thema Inklusion bilden. In Arbeitskreisen, Unterstützerkreisen oder Fachbeiräten arbeiten unterschiedliche Akteure mit einer behindertenpolitischen Zielsetzung zusammen. Dies können neben Menschen mit Behinderungen z. B. Vertreter aus Politik, sozialen Einrichtungen, Vereinen, Kirchen und bürgerchaftlich Engagierte sein.

Die Bildung Lokaler Teilhabekreise geht auf eine Initiative der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) zurück. Diese sollen das Empowerment und die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in der Kommune stärken. Es geht also darum, Menschen mit Behinderung zu helfen, sich ihrer eigenen Fähigkeiten und Stärken bewusst zu werden und dadurch ihre eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten zu können.¹⁴

„Zielsetzung von Teilhabekreisen ist es, die politischen Bedingungen vor Ort so mitzugestalten, dass die Belange von Menschen mit Behinderung gesehen, aufgenommen werden und ihre selbstbestimmte Teilhabe vor Ort gestärkt wird. Der Lokale Teilhabekreis vor Ort besteht aus einer Runde von Menschen mit und ohne Behinderung. Der Kreis entwickelt einen selbstverständlichen Umgang, sowie ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung im Gemeinwesen und knüpft Kontakte vor Ort.“¹⁵

- Runde Tische sind niederschwellige Angebote zur Mitwirkung auf örtlicher Ebene.

¹⁴ <http://www.empowerment.de/grundlagen/#kap1>, abgerufen am 02.05.2017

¹⁵ www.cbp.caritas.de, abgerufen am 02.05.2017

Sie bieten Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinde- oder Stadträten, Mitarbeitern der Verwaltung u. a. eine Plattform, sich über Themen auszutauschen.

Die offene Struktur ermöglicht es, neue Teilnehmer zu werben, ist aber tendenziell unverbindlicher. Je nach Thema können auch Vertreter von sozialen Einrichtungen, Kirchen und Vereinen, aus dem Gesundheits- und Rehabereich, von Schulen, Familienzentren, Kindertagesstätten usw. beteiligt sein.

Vielfach entwickeln sich Runde Tische oder Arbeitsgemeinschaften aus einem Leitbildprozess heraus oder aus Anlass eines konkreten Projektes (Bau einer Mehrzweckhalle, Gestaltung der Ortsmitte, inklusiver Kindergarten) und entwickeln sich zu einer kontinuierlichen Begleitung der Gemeinde zum inklusiven Gemeinwesen.

■ Politischer Auftrag der Gemeinde als Voraussetzung

Ziel jeder der vorgestellten Möglichkeiten ist es, Menschen mit Behinderungen gezielt und aktiv in die Gestaltung des Gemeinwesens einzubeziehen und ihnen Gehör zu verschaffen. Dies kann am ehesten erreicht werden, wenn es einen politischen Auftrag der Gemeinde gibt, auf örtlicher Ebene entsprechende Strukturen zu schaffen.

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen muss vor Ort „ermöglicht“, „gewollt“ und „gemacht“ werden. Dabei gibt es nicht die eine richtige Form der kommunalen Interessenvertretung. Jede Gemeinde ist vielmehr angehalten, in Zusammenarbeit mit den Zusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen, die Partizipationsstrukturen vor Ort genau daraufhin zu überprüfen, ob das Potenzial der Beteiligung durch die vorhandenen Mitwirkungsmöglichkeiten abgedeckt wird und wie diese weiterentwickelt werden können. Die Entwicklung eines spezifischen lokalen Weges der politischen Partizipation muss die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gemeindegröße, Verwaltungsstruktur, politischen Willen, Selbsthilfelandchaft) berücksichtigen und nutzbar machen.¹⁶

■ Aufgabenstellung von Interessenvertretungen

Den verschiedenen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen ist gemeinsam, dass sie ihrer nicht selbst von Behinderungen betroffenen Umwelt helfen sollen und wollen, die Perspektive von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und in ihre Planungs- und Entscheidungsprozesse miteinzubeziehen.

Dabei sind sie wichtige Impuls- und Ratgeber für die politischen Gremien und die Verwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen. Gerade, wenn es um die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude oder die behindertengerechte Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z.B. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen) geht, benötigen die Gemeinden heute Expertenrat.

¹⁶ Empfehlungen zur Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in NRW, LAG Selbsthilfe NRW 2016

Aber auch die Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, die Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung, Barrierefreiheit von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen, Schaffung und bauliche Gestaltung von Wohnraum sind Themen, die für den Einbezug von Menschen mit Behinderung ins örtliche Gemeindeleben von großer Bedeutung sind.

■ **Mitstreiter finden**

Aus öffentlichen Bürgerbeteiligungen wie einem Agenda- oder Leitbildprozess kann es sich bereits ergeben, dass die beteiligten Bürger das Thema Inklusion setzen oder ihm Bedeutung beimessen. Hieran kann über das Angebot einer weiteren Zusammenarbeit in einem Gremium wie oben beschrieben angeknüpft werden.

Eine andere Möglichkeit ist die, über Aufrufe auf der Homepage der Gemeinde, im Amtsblatt oder in der örtlichen Presse, über Aushänge, Handzettel oder im Rahmen einer Veranstaltung Menschen für eine Mitarbeit zu werben. Ebenso bietet sich die gezielte Ansprache von örtlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Glaubensgemeinschaften sowie sozialen Einrichtungen oder Architektur- und Planungsbüros an. Geeignete Einzelpersonen, die sich für Inklusion einsetzen wollen, können auch gezielt angesprochen werden.

Für die Gewinnung von aktiven Mitstreitern empfiehlt es sich auch, Menschen gezielt anzusprechen, ob sie ihre Erfahrungen einbringen möchten, um die Situation für alle zu verbessern. Mit ihnen zusammen kann in einer Projektgruppe erarbeitet werden, welche Konstellation sich in einer Gemeinde anbietet und erfolgreich umsetzen lässt.

Der Prozess kann bei Bedarf unterstützend begleitet werden durch ein für Volkshochschulen entwickeltes, modular aufgebaut Angebot, das Menschen mit Behinderungen ausdrücklich befähigen und unterstützen soll, sich politisch einzubringen.¹⁷

■ **Erfahrungen aus der Praxis**

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass es für den Erfolg auf dem Weg zum inklusiven Gemeinwesen von entscheidender Bedeutung ist, dass Inklusion vor Ort auch von Verwaltung und Politik „gewollt“ und getragen wird. Die kommunalen Spitzenverbände setzen auf die Freiwilligkeit in den Kommunen. Dies liegt einerseits an der garantierten Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Dahinter steht aber auch das Wissen, dass die freiwillige Entscheidung, mit einer barrierefreien Umwelt zu einem höheren Komfort für alle Einwohner zu sorgen und mit einem inklusiven Gemeinwesen die Möglichkeiten für ein Miteinander aller Einwohner zu verbessern, nachhaltiger ist als zwangsweise auferlegte Maßnahmen.

In einem Projekt in Nordrhein-Westfalen unter wissenschaftlicher Begleitung der Universität Siegen wurden die bestehenden Partizipationsstrukturen in allen Kommunen untersucht. Dabei wurden auch Menschen mit Behinderungen als Selbsthilfevertreter nach ihrer Einschätzung zur Wirksamkeit der politischen Interessenvertretung auf kommunaler Ebene befragt. Dabei wurde

¹⁷ Bezugsquelle, weitere Informationen: <http://www.vh-ulm-sommerschule.de/projekte/aktive-buerger/>

deutlich, dass es Gelingensfaktoren für Inklusion und Partizipation auf kommunaler Ebene gibt. Dazu gehören unter anderem:

- **Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik**

Die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik ist ein wichtiger Faktor für eine gelingende Interessenvertretung.

Sie wird als positiv erlebt, wenn die Verwaltung regelmäßig an den Sitzungen des Gremiums teilnimmt, eine ernsthafte Bereitschaft zu Gesprächen, Problemlösungen und Unterstützung in kooperativer, offener Zusammenarbeit und ein regelmäßiger und umfassender gegenseitiger Informationsaustausch besteht.¹⁸

Die Zusammenarbeit mit der Politik wird als positiv erlebt, wenn die politischen Vertreter in den Behindertengremien ihre Arbeit ernst nehmen und sich aktiv und unterstützend beteiligen, aber auch, wenn die Interessenvertretung regelmäßig in den kommunalpolitischen Gremien vertreten sind und dort respektiert und ernst genommen werden. Die Interessenvertretungen wollen von allen Beteiligten als politischer Akteur auf Augenhöhe anerkannt und dementsprechend behandelt werden.¹⁹

In Beiräten und anderen Gremien ist es am effektivsten für die Gremienarbeit, wenn darin Vertretern/-innen der Selbsthilfe sowie aus Politik, Verwaltung und Wohlfahrtspflege mitwirken. Dadurch werden ein direkter Informationsaustausch sichergestellt, die Vertretungsarbeit stärker politisch gewichtet, eine gemeinsame Planungs- und Handlungsplattform etabliert, und es findet der Aufbau von persönlichen und sensibilisierenden Kontakten statt.

- **Inklusive Kultur als Gelingensfaktor**

Partizipation stellt ein politisch anerkanntes Menschenrecht dar, völlig unabhängig von jeglichen individuellen Einschränkungen und Andersheiten. Um dieses Recht in die Praxis umzusetzen und die Qualität der Beteiligungsmöglichkeiten zu erhöhen, ist es notwendig, politische Partnerschaften – zwischen der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen und Verwaltung sowie Politik – zu stärken, um Machtkonkurrenzen und Finanzierungsvorbehalte zu vermeiden.

Inhaltliche Erfolge und fachliche Kompetenzen müssen gegenseitig anerkannt werden, um mangelnder gesellschaftlicher Wertschätzung und persönlicher Demotivation vorzubeugen.

Nicht zuletzt sollten auf Gremienebene umfangreiche Informations- und Kommunikationsautomatismen etabliert werden, um Informationsdefizite zu vermeiden. Betroffene müssen sowohl als Personen als auch in ihrer Rolle als Interessenvertreter/-in ernst genommen werden, um stigmatisierende Vorurteile zu vermeiden und das klassische

¹⁸ LAG Selbsthilfe NRW, Abschlussbericht zum Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Kommunen stärken!“, Münster 2015

¹⁹ a.a.O.

„Fürsorgeparadigma“ durch den Selbstvertretungsanspruch abzulösen.

Abgerundet wird dies durch Maßnahmen, die den Bekanntheitsgrad der Interessenvertretung erhöhen, um Unwissenheit und Gleichgültigkeit abzubauen und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.²⁰

▪ **Form und Rechte bei der Beteiligung/Interessenvertretung**

Wie bereits dargestellt, ist es wichtig, die für die jeweilige Situation vor Ort passende Lösung zu finden, die sich auch im Laufe der Zeit verändern und weiterentwickeln kann. Es ist ein klarer Unterschied zu konstatieren zwischen den Interessenvertretungen, die formal politisch beteiligt sind, und denen, die mitbestimmend Einfluss auf politische Entscheidungsfindungen haben. Um die politische Partizipation zu stärken, ist es ganz entscheidend, echte Mitbestimmungsmöglichkeiten für die Betroffenen zu gewährleisten. Bis die gesellschaftliche und politische Situation sich dahin entwickelt hat, die Belange von Menschen mit Behinderung gleichberechtigt in der allgemeinen politischen Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, werden die dargestellten Beteiligungsformen und Partizipationsrechte nötig sein.

Als grundsätzlich hilfreich haben sich strukturgebende Satzungen, Geschäftsordnungen, kommunale Richtlinien und enge Anbindungen an die kommunale Politik erwiesen. Zudem sollten die Vertretungsformen dauerhaft und verlässlich sein und nicht zu stark von einzelnen Persönlichkeiten abhängen.²¹

Eine Interessenvertretung soll idealerweise in der Lage sein, die unterschiedlichen Interessen von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, abzugleichen und zu bündeln.

▪ **Ressourcen und Unterstützung für die Vertretungsarbeit**

Anzustreben ist eine gleichberechtigte Regelung für die politische Vertretungsarbeit in einer Kommune. Das heißt, dass die Arbeit einer offiziellen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung – unabhängig von ihrer Zusammensetzung – genauso unterstützt und entschädigt wird, wie die Arbeit in vergleichbaren politischen Gremien (z. B. den Fachausschüssen) auch und somit als integraler Bestandteil der kommunalen politischen Struktur wertgeschätzt wird. Dabei sollte auch die Finanzierung von Assistenzbedarf bedacht werden, um eine barrierefreie Partizipation sicherzustellen (Nachteilsausgleich).²² Darüber hinaus ist die personelle und ggf. finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung (Öffentlichkeitsarbeit) erforderlich.

²⁰ LAG Selbsthilfe NRW, Abschlussbericht zum Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Kommunen stärken!“, Münster 2015

²¹ LAG Selbsthilfe NRW, Abschlussbericht zum Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Kommunen stärken!“, Münster 2015

²² a.a.O.

Für Ihre Notizen:

Weiterführende Informationen zu Inklusion in Städten und Gemeinden

■ Fachstelle Inklusion des Gemeindetags Baden-Württemberg

Die Fachstelle begleitet, berät und unterstützt die Mitgliedsstädte und -gemeinden bei der Umsetzung der Inklusion. Zielsetzung ist dabei, auch vor Ort Hilfestellung für pragmatische und bedarfsgerechte Lösungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation, also individuell und passgenau, zu leisten.

Die praxiserorientierte Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist ein wesentlicher Tätigkeitsschwerpunkt der Fachstelle.

Sie führt Workshops und Seminare durch und bietet über ihr Internetangebot den Gemeinden Gelegenheit, sich gegenseitig über Aktivitäten „Gute-Praxis“ auf kommunaler Ebene zu informieren und auszutauschen.

Dieses flexible Beratungskonzept stellt die Fachstelle Inklusion gerne auch persönlich in den Kreisverbänden vor.

Kontakt: Monika Tresp

Fachstelle Inklusion
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Telefon 0711 22572-75
Monika.tresp@gemeindetag-bw.de

■ Kommunale Beratungsstelle Inklusion beim Städtetag Baden-Württemberg

Die Kommunale Beratungsstelle Inklusion hat den Auftrag, die Städte bei der Umsetzung der UN-BRK zu begleiten und zu unterstützen. Auf vielen Ebenen wird Inklusion diskutiert, gefördert und exemplarisch vorgebracht und es gibt eine Vielzahl von Aktionen und Maßnahmen. Folgende Projektbausteine werden bearbeitet:

- Erfahrungsaustausch in Netzwerktreffen (Sammeln, Bewerten und Verdichten von Erfahrungen, Entwicklungen, Hinweisen, Fehlern und Risiken), Transfer von erfolgreichen Maßnahmen und Methoden;
- Prozessbegleitung interessierter Städte mit dem Ziel, konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln und diese anderen Städten in einem Beratungskonzept zur Verfügung zu stellen;
- Einrichtung eines Beirates mit Vertreter/-innen der Landesebene, der Kommunalen Landesverbände, der Betroffenen, der Wissenschaft, der Verbände und Kirchen, des Sports etc.;

- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Kompetenzbildung aller Akteure (Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft);
- Mitwirkung bei landesweiten Aktionen sowie bei Aktionen vor Ort auf Anfrage einzelner Kommunen;
- Regelmäßige Berichterstattung mit dem Ziel, aktiv für das Konzept und die Idee der Inklusion zu werben.

Grundsätzlich sollen alle Mitgliedstädte von der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion profitieren können. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Netzwerktreffen und der Prozessbegleitung einzelner Städte werden allen Mitgliedstädten regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Kontakt: Frau Simone Fischer

Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat III

Fachberatung Inklusion

Königstraße 2

70173 Stuttgart

Telefon: 0711 22 921-33

Fax: 0711 22 921-42

simone.fischer@staedtetag-bw.de

■ **Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Kreisbehindertenbeauftragte) hat den Auftrag, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort voranzubringen.

Aufgabenschwerpunkte sind

- Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen,
- Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden,
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Presse und Gemeinden mit dem Ziel, aktiv für das Konzept und die Idee der Inklusion zu werben.

Kontakt: Frau Diane Kreft

Landratsamt Lörrach

Kreisbehindertenbeauftragte

Palmstr. 3

79539 Lörrach

Telefon 07621 410-5050

diane.kreft@loerrach-landkreis.de

Literaturliste und Empfehlungen

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.): *Die UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Berlin, 2014. Online Zugriff am 02.05.2017 verfügbar unter https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile

Bielefeldt, Heiner: *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte 2009. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auf13.pdf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): *Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes*. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/barrierefreies_bauen_leitfaden_bf.pdf

Bundeszentrale für politische Bildung: *Zahlen und Fakten, Die soziale Situation in Deutschland, Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur*. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-Deutschland/61541/altersstruktur?zahlenfakten=detail>

Grüber, Katrin: *Zusammen leben ohne Barrieren, Die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kommunen, Handreichung zur politischen Bildung Band 2*. (Hrsg.) Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Sankt Augustin/Berlin, 2010.

Heiden, H.-Günter: *"Nichts über uns ohne uns!" - Eine Handreichung zur Umsetzung des Gebotes der "Partizipation" der UN-Behindertenrechtskonvention*. (Hrsg.) NETZWERKARTIKEL 3 e.V. Berlin, Juni 2014. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter <http://www.nw3.de/attachments/article/115/Nichts%20%C3%BCber%20uns%20ohne%20uns%20-%20Von%20der%20Alibi-Beteiligung%20zur%20Mitentscheidung!.pdf>

Kronauer, Martin: *Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart*. In Kronauer, Martin (Hrsg.): *Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart*. Bielefeld : Bertelsmann 2010, S. 24-58. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter http://www.pedocs.de/volltexte/2010/2626/pdf/Kronauer_Inklusion_Exklusion_historische_begriffliche_Anaeherung_2010_D_A.pdf

LAG SELBSTHILFE NRW e. V.: *Empfehlungen zur Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in NRW*. LAG Selbsthilfe NRW, 2016. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2016/02/2016-02-23-LAG-Empfehlungen-Pol.-Partizipation.pdf>

LAG SELBSTHILFE NRW e. V. (Hrsg.): *Politische Partizipation von Menschen mit Behinde-*

rungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt. Münster, 2015. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/12/LAG-Abschlussbericht_final-A_2015-12-02.pdf

REHADAT-talentplus Das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung: Lexikon, *Teilhabe behinderter Menschen*, Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter <http://www.talentplus.de/lexikon/T/teilhabe.html>

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: *Schwerbehinderte Menschen in Baden-Württemberg am 31.12.2015 nach Altersgruppen.* Online Zugriff am 02.05.2017 verfügbar unter <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/Gesundheit/BehindPflegebeduerft/SchwerbehStruktur.jsp>

Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) vom 17. Dezember 2014, GBl. 2014, 819

Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) vom 20. Dezember 2010, GBl. 2010, 1062, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2015 (GBl. S. 885)

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006

Quelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) 2008 II, S. 1419

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,
- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,
- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird -
- haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 – Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache

Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

- schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;
- bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Veragung angemessener Vorkehrungen;
- bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;
- bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b. die Nichtdiskriminierung;
- c. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e. die Chancengleichheit;
- f. die Zugänglichkeit;
- g. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 – Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a. alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen
- b. alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c. den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d. Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;
- e. alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f. Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g. Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h. für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i. die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Ver-

wirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 – Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen ehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
- c. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

- a. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c. die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

- d. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 – Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b. Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f. um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g. um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium

zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

- a. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
- b. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Men-

schen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
- b. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
- c. Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
- d. Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzu-

geben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a. Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e. die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a. das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b. das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familien-

planung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

- c. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alterativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
- b. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
- c. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
- f. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der

Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b. das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e. für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

- g. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j. das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k. Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c. in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d. Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 - i. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 - ii. schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 - iii. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
- b. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 - i. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 - ii. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a. um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten-sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Erklärung von Barcelona

Die Stadt und die Behinderten

ERKLÄRUNG

Anlässlich des Europäischen Kongresses «Die Stadt und die Behinderten» am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinigten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort «Behinderung» ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechen die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genutzt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» heißen sollen, und verpflichten sich,

- a. die Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;

- c. In den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

PRÄAMBEL

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über «Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter» festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

VEREINBARUNGEN

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.

- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereich der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zu Gute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entschei-

dungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.

- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständige europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

(Quelle: Netzwerk Artikel 3 e.V.)